

BGer 5A_754/2021 vom 25. Januar 2023

Bundesgericht, 2023-01-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_754_2021

FR: TF 5A_754/2021 du 25 janvier 2023

IT: TF 5A_754/2021 del 25 gennaio 2023

Erwägungen

E. 1.1

Gegen Entscheide des oberen kantonalen Gerichts, welches als obere Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen entschieden hat, ist die Beschwerde in Zivilsachen unabhängig eines Streitwertes gegeben (Art. 19 SchKG i.V.m. Art. 72 Abs. 2 lit. a, Art. 74 Abs. 2 lit. c, Art. 75 BGG).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen. Er hat ein schutzwürdiges Interesse an der Klärung der Frage, ob das Obergericht das erstinstanzliche Nichteintreten auf sein Rechtsmittel bestätigen durfte (vgl. BGE 135 II 145 E. 3.1; Urteile 5A_645/2010 vom 27. Dezember 2010 E. 1, nicht publ. in: BGE 137 III 67 ; 5A_452/2021 vom 14. Dezember 2022 E. 1.2). Der Beschwerdeführer ist insoweit zur Beschwerde berechtigt (Art. 76 Abs. 1 BGG).

E. 1.3

Neben dem Antrag, es sei auf die betriebsrechtliche Beschwerde gegen eine Amtshandlung (Verweigerung der Akteneinsicht) einzutreten, verlangt der Beschwerdeführer "auf Anzeige hin", es sei die kantonale Aufsichtsbehörde anzuhalten, gegenüber der Beschwerdegegnerin weitere "geeignete Massnahmen" anzuordnen. Eine Anzeige gibt dem Beschwerdeführer indes keinen Anspruch auf einen Entscheid bzw. die Anfechtung eines Entscheides aufgrund einer Anzeige (vgl. BGE 144 III 74 E. 4.3; Urteil 5A_974/2013 vom 26. März 2014 E. 2; EMMEL, in: Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 3. Aufl. 2021, N. 13a f. zu Art. 13 SchKG). Durch die Auffassung der Vorinstanz, wonach zur Anordnung von weiteren (aufsichtsrechtlichen) Massnahmen kein Anlass besteht, ist der Beschwerdeführer nicht hinreichend beschwert (Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG) und zur Beschwerde nicht berechtigt.

E. 1.4

Mit der vorliegenden Beschwerde kann insbesondere die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG). In der Beschwerde ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 143 I 377 E. 1.2). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG).

E. 2

Das Obergericht hat erwogen, dass der Gläubigerausschuss seine Befugnisse wegen seines kollegialen Charakters nur als Einheit wahrnehmen könne und die einzelnen Mitglieder nicht alleine agieren könnten, unter Vorbehalt der Delegation von Befugnissen an einzelne Mitglieder. Der Entscheid, ob einem Mitglied des Gläubigerausschusses die Akteneinsicht

mit Bezug auf ein einzelnes Geschäft oder Aktenstück wegen Ausstandsgründen oder Interessenkonflikten zu verweigern sei, obliege dem Gläubigerausschuss.

Der Beschwerdeführer habe gegenüber der Erinstanz (auf deren Aufforderung hin) präzisiert, dass er die Beschwerde in eigenem Namen erhebe und auf dem Beschwerderecht als Einzelmitglied des Gläubigerausschusses bestehe. Soweit sich eine Konkursverwaltung weigere, gegenüber einem Einzelmitglied des Gläubigerausschusses die Akteneinsicht insbesondere wegen Interessenkonflikten zu gewähren, obliege es dem Gläubigerausschuss zu entscheiden, ob diesem Einzelmitglied Einsicht zustehe oder nicht, oder ob die Einsicht durch ein anderes Mitglied wahrgenommen oder das Akteneinsichtsrecht gegenüber der Konkursverwaltung gerichtlich erzwungen werden soll. Ein entsprechendes Vorgehen habe vom Kollegium auszugehen bzw. von einem vom Kollegium ermächtigten Mitglied. Für die Erstreitung des Akteneinsichtsrechts gegenüber der Beschwerdegegnerin (a.a. Konkursverwaltung der Konkursmasse C._____) im Namen des Gläubigerausschusses brauche der Beschwerdeführer die Ermächtigung des Ausschusses. Über diese Ermächtigung verfüge er nicht, weshalb der Eintretensentscheid der Erinstanz rechtens sei.

E. 3

Anlass zur vorliegenden Beschwerde gibt die Weigerung der a.a. Konkursverwaltung C._____, einem Mitglied des Gläubigerausschusses wegen Interessenkollision Akteneinsicht zu gewähren, und das Recht des Einzelmitgliedes, gegen die Konkursverwaltung vorzugehen.

E. 3.1

Nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist das Vorgehen der Konkursverwaltung der Konkursmasse D._____, welche der Beschwerdegegnerin die Einsicht nur unter einer Auflage (Einsichtsbeschränkung gegenüber dem Beschwerdeführer) gewährte (und auf welche sich die Beschwerdegegnerin beruft). Ebenso wenig ist Gegenstand, ob sich die Beschwerdegegnerin der betreffenden Auflage unterziehen muss, was der Beschwerdeführer bestreitet, oder ob er sich in einem Interessenkonflikt befindet bzw. ein Ausstandsgrund besteht. Streitpunkt ist einzig die Legitimation des Beschwerdeführers als Mitglied des Gläubigerausschusses zur betriebsrechtlichen Beschwerde.

E. 3.2

Während das Obergericht dem Beschwerdeführer als Mitglied des Gläubigerausschusses das Recht abgesprochen hat, sich mit Beschwerde gegen die a.a. Konkursverwaltung zu wehren, beruft sich der Beschwerdeführer auf das Einsichtsrecht des einzelnen Mitglieds der Gläubigerausschusses und leitet aus dieser Eigenschaft sein Recht ab, unabhängig vom Gläubigerausschuss Beschwerde gegen die Weigerung der a.a. Konkursverwaltung zu erheben. Es gebe keinen Anhaltspunkt, dass der Gläubigerausschuss ihn an der Durchsetzung seines Einsichtsrechts hemmen wolle. Der Beschwerdeführer macht eine Verletzung der Regeln über den Gläubigerausschuss (Art. 237 SchKG) und über die Legitimation zur Beschwerde nach Art. 17 SchKG geltend.

E. 3.3

Zur Beschwerde nach Art. 17 SchKG ist berechtigt, wer durch die angefochtene Verfügung berührt und in seinen schutzwürdigen (rechtlichen oder tatsächlichen) Interessen verletzt ist (BGE 139 III 384 E. 2.1; 129 III 595 E. 3; 120 III 42 E. 3). Zu erörtern sind die

schutzwürdigen Interessen des Beschwerdeführers, um in eigenem Namen als Mitglied des Gläubigerausschusses gegen die Konkursverwaltung vorzugehen.

E. 3.3.1

Nach der Rechtsprechung kann - wie das Obergericht erwogen hat - der Gläubigerausschuss seine Befugnisse aufgrund seines kollegialen Charakters nur als Einheit wahrnehmen. Seine einzelnen Mitglieder haben kein Recht, sich in die Geschäftsführung der Konkursverwaltung einzumischen, unter Vorbehalt einer Kompetenzdelegation von der Gemeinschaft (BGE 119 III 118 E. 1b). Dem einzelnen Mitglied steht nur gegen solche Handlungen der Konkursverwaltung ein Beschwerderecht zu, die trotz einer obligatorischen Mitwirkungspflicht des Gläubigerausschusses ohne dessen Einverständnis oder ohne Anhörung des einzelnen Mitglieds des Ausschusses erfolgt ist (BGE 51 III 160 S. 163; KREN KOSTKIEWICZ, Kommentar SchKG, 20. Aufl. 2020, N. 11 zu Art. 237 SchKG ; HJ. PETER, Commentaire annoté de la LP, 2010, Ziff. III.A., III.D. zu Art. 237 SchKG ; FRITZSCHE/WALDER, Schuldbetreibung und Konkurs, Bd. II, 1984, § 47 Rz. 27).

E. 3.3.2

Der Beschwerdeführer blendet die Frage aus, wer darüber bestimmt, ob das Einsichtsrecht eines einzelnen Mitgliedes infolge Interessenkollision oder Ausstandspflichten einzuschränken ist. Wohl hat grundsätzlich jedes einzelne Mitglied des Gläubigerausschusses ein Recht auf Einsicht in die Geschäftsakten des Gemeinschuldners und die Akten des Konkursverfahrens, um die Kontrollrechte (Art. 237 Abs. 3 Ziff. 1 SchKG) wahrnehmen zu können (SPRECHER, Der Gläubigerausschuss im schweizerischen Konkursverfahren und im Nachlassverfahren mit Vermögensabtretung, 2003, Rz. 756). Es liegt jedoch am Gläubigerausschuss zu entscheiden, welchem seiner Mitglieder in welche Akten Einsicht gegeben werden soll (SPRECHER, a.a.O., Rz. 758, 726), wie das Obergericht zutreffend ausgeführt hat. Vorliegend steht fest, dass der Beschwerdeführer die Beschwerde an die Aufsichtsbehörden in eigenem Namen als Einzelmitglied des Gläubigerausschusses erhoben hat. Wenn sich - wie vorliegend - die Beschwerdegegnerin weigert, dem Beschwerdeführer infolge Interessenkollision Akteneinsicht zu gewähren, steht ihm als einzelmem Mitglied des Gläubigerausschusses - wie die Rechtsprechung festgehalten hat - grundsätzlich kein Beschwerderecht zu, um eine Handlung der Konkursverwaltung auf dem Beschwerdeweg durchzusetzen (E. 3.3.1; vgl. HÄNZI, Die Konkursverwaltung nach schweizerischen Recht, 1979, S. 68; SPRECHER, a.a.O., Rz. 798, 562).

E. 3.3.3

Soweit der Beschwerdeführer auf einer legitimierenden Ausnahme besteht, geht er fehl. Das Obergericht hat mit Blick auf den (in E. 3.3.1) erwähnten BGE 51 III 160 S. 163 erwogen, dass die Voraussetzungen, damit der Beschwerdeführer als Einzelmitglied des Gläubigerausschusses ausnahmsweise Beschwerde gegen die a.a. Konkursverwaltung führen könne, nur erfüllt seien, wenn er als Mitglied bei der Beschlussfassung umgangen bzw. nicht angehört worden sei (vgl. FRITZSCHE/WALDER, a.a.O.). Umstände, wonach die Beschwerdegegnerin (a.a. Konkursverwaltung) sich auf eine Weisung des Gläubigerausschusses gestützt habe, dem Beschwerdeführer wegen Ausstandsgründen bzw. Interessenkollision keine Auskunft zu geben und er bei einer derartigen Beschlussfassung ausgeschlossen bzw. nicht angehört worden sei, sind nicht ersichtlich. Auf die Begründung des Obergerichts, dass das für den Gläubigerausschuss massgebende Kollegialprinzip

vorliegend nicht unterlaufen worden, sondern vielmehr zu schützen sei, und unter diesem Blickwinkel seine Beschwerdelegitimation nicht vorliege, geht der Beschwerdeführer nicht ein.

E. 3.3.4

Der Einwand des Beschwerdeführers, der Gläubigerausschuss habe "implizite" das Einverständnis zu einem Vorgehen bei der Aufsichtsbehörde bereits an seiner Sitzung vom 13. Februar 2019 gegeben, ist unbehelflich. Nach den Sachverhaltsfeststellungen des Obergerichts geht aus dem Sitzungsprotokoll einzig hervor, "dass nur der Beschwerdeführer Einsicht in die Unterlagen der Masse D._____, insbesondere in den Vermögensverwaltungsvertrag begehrt". Inwiefern das Obergericht eine auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruhende Sachverhaltsfeststellung getroffen habe (Art. 97 Abs. 1 BGG), legt der Beschwerdeführer nicht dar. Wenn das Obergericht darauf abgestellt hat, dass der Beschwerdeführer (gestützt auf seine Antwort nach entsprechender Rückfrage der Erstinstanz) als Einzelmitglied des Gläubigerausschusses Beschwerde erhoben habe, und gefolgert hat, dass er in dieser Eigenschaft nicht beschwerdelegitimiert sei, ist dies nicht zu beanstanden. Eine Verletzung von Art. 17 und Art. 237 SchKG durch die Bestätigung des erstinstanzlichen Entscheides liegt nicht vor; die fehlende Beschwerdelegitimation hat ein Nichteintreten zur Folge (AMONN/WALTHER, Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, 9. Aufl. 2013, § 6 Rz. 23 f.). Von einem Verstoss gegen das Verbot des überspitzten Formalismus (Art. 29 Abs. 1 BV ; BGE 142 V 152 E. 4.2) kann nicht gesprochen werden.

E. 4

Der Beschwerde ist kein Erfolg beschieden, sofern sie den Begründungsanforderungen überhaupt genügt. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 68 Abs. 1 BGG). Eine Parteientschädigung ist nicht zu leisten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.